

LIMBURGER HOCKEY-CLUB E.V.



Vereinsatzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Limburger Hockey-Club e.V., abgekürzt „LHC“. Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß“.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg an der Lahn eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Limburg an der Lahn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports und trägt damit zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege bei. Der Verein gliedert sich dabei in verschiedene Sportabteilungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung entsprechender Sportanlagen verwirklicht.
- (3) Der Limburger Hockey-Club e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht mit wirtschaftlichen Absichten verbunden. Dennoch erzielte Gewinne werden nur für Zwecke nach Abs. 1 verwendet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bzw. Anteile aus dem Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei einem Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Volljährigen Mitgliedern: Aktive Mitglieder, die sich im Verein betätigen
 - b) Fördermitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.
 - c) Ehrenmitgliedern, die aufgrund Vorstandsbeschlusses mit Rücksicht auf ihre Verdienste im Vereinsleben hierzu ernannt werden

d) Kinder und Jugendlichen Mitgliedern bis zum Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres

(3) Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 – Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt auch in Bezug auf die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

(3) Sämtliche Mitglieder -sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben- Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie haben aktives Wahlrecht.

(4) Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen auch passives Wahlrecht.

§ 5– Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod oder
- d) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.3. und 30.09. eines jeden Jahres möglich und muss bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf einer dieser Austrittsfristen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der fristgerechte Austritt wird mit Wirkung des auf die fristgerechte Austrittserklärung folgenden Monats (01.04. bzw. 01.10. eines jeden Jahres) wirksam.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes.

(4) Ausschlussgründe sind:

- a) Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten
- b) vereinsschädigendes Verhalten

(5) Gegen den Beschluss der Ausschließung ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.

(6) Das Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 – Beiträge

(1) Die Beiträge (jährliche Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Abgeltungsbeiträge) werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge in Form einer Geldleistung zu erbringen. Diese Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift durch den Verein eingezogen.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Diese Umlage darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

(4) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung entbunden.

(5) Die Mitglieder -mit Ausnahme von Ehren- und Fördermitgliedern- sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen mit maximal 12 Stunden jährlich (6 Stunden halbjährlich). Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen müssen durch die Leistung eines Abgeltungsbetrages abgegolten werden. Dieser Abgeltungsbetrag darf das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

(6) Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zu den vorstehenden Absätzen 1 bis 5, werden in einer Beitragsordnung geregelt, zu deren Erlass der Vorstand ermächtigt ist. Insbesondere kann der Vorstand in der der Beitragsordnung Regelungen über die Art und Weise der Zahlung sowie den Fälligkeiten der in Absatz 1 genannten Beiträge festsetzen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Ältestenrat.

§ 8 - Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Vorsitzender (Pos.1)
- b) 2. Vorsitzender (Pos.2)
- c) 1. Kassierer (Pos.3)

(2) Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) 2. Kassierer (Pos.4)
- b) Schriftführer (Pos.5)
- c) Abteilungsleiter Hockey (Pos.6)
- d) Abteilungsleiter Tennis (Pos.7)
- e) Jugendleiter Hockey (Pos.8)
- f) Sportkoordinator (Pos.9)
- g) Jugendkoordinator Hockey (Pos.10)
- h) Pressewart (Pos.11)
- i) 1. Beisitzer (Pos.12)
- j) 2. Beisitzer (Pos.13)
- k) 3. Beisitzer (Pos.14)

(3) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die unter (1) a) bis c) genannten Personen. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S. v. § 8 Abs. 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder in ihrer Funktion als Ausschussmitglieder nicht Vorstandsmitglieder i.S. der Satzung sind, aber Vereinsmitglieder sein sollten. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagungsordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen. Ausnahmen hiervon können durch den Vorstand beschlossen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen oder die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert.

(6) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Ehrenamts pauschale, bis zur Höhe des im Jahressteuergesetz festgelegten Höchstbetrages, erhalten.

§ 9 – Vorstandswahlen

(1) Die Vorstandspositionen werden in einem versetzten Rhythmus für 2 Jahre gewählt, d.h. jeweils von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jeweils für 2 Jahre werden die Positionen 1., 4., 5., 7., 8., 9., 12., 13. sowie im Folgejahr die Positionen 2., 3., 6., 10., 11., 14.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so entscheidet die jeweils auf den Kandidaten entfallene Mehrzahl der gültig abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit).

(3) Kommt die Wahl eines BGB-Vorstandsmitgliedes nicht zustande, so ist eine Nachwahl über eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich nachzuholen.

(4) Können die übrigen Vorstandsmitglieder nicht vollständig durch die Wahl bestimmt werden oder scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, so kann der Vorstand Mitglieder kommissarisch benennen, welche durch die nächste Mitgliederversammlung zu wählen sind.

(5) Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

(6) Scheidet im Laufe eines Jahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so benennt der Vorstand die Vertretung. Die Wahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 – Befugnisse des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Rahmen dieser Satzung Verordnungen erlassen. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

(2) Der Vorstand kann für eine Wahlperiode eine Geschäftsordnung erlassen. Aus ihr sollen insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder hervorgehen.

(3) Erster Vorsitzender: Der Vereinsvorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er vertritt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit und bei besonderen Anlässen. Ihm obliegt die Durchführung und Überwachung der Beschlüsse des Vorstandes und die Leitung der Mitgliederversammlung, die Erstattung des Geschäftsberichtes in der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Vorstandssitzungen.

(4) Zweiter Vorsitzender: Ihm obliegt die Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er kümmert sich im Wesentlichen um die baulichen Gegebenheiten des Vereins. Er betreut Erneuerungen der Sportanlage sowie der Gebäude.

(5) 1. Kassierer: Der Kassierer führt die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Er ist für die Anweisung aller Zahlungen und den Einzug aller Forderungen verantwortlich. Er erstattet den Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung und legt den Entwurf des Haushaltsplanes vor.

(6) 2. Kassierer: Er unterstützt den 1. Kassierer bei seiner Tätigkeit.

(7) Schriftführer: Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen seinen Aufgaben.

(8) Abteilungsleiter Hockey/Tennis: Er vertritt die Aktiven der Hockey-/Tennisabteilung im Vorstand, meldet die Ausgaben der Hockey-/Tennisabteilung und verantwortet den geordneten Geschäftsbetrieb innerhalb der Abteilung. Er ist außerdem für alle fristgerechten Meldungen an die Verbände zuständig und berichtet in der Mitgliederversammlung über die Abteilungen.

(9) Jugendleiter Hockey: Zu seinen Aufgaben gehören die Vertretung der aktiven Jugendlichen der Hockeyabteilung in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsleiter, die Verantwortung für einen geordneten Spielbetrieb innerhalb der Abteilung und die Einberufung und Leitung von Versammlungen der Jugendlichen. Er ist außerdem verantwortlich für alle fristgerechten Meldungen an die Verbände sowie die Aufstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

(10) Alle weiteren Positionen des erweiterten Vorstandes: Alle weiteren Positionen des erweiterten Vorstandes werden nach einem Arbeitsplan innerhalb des amtierenden Vorstandes vergeben und je nach Dringlichkeit und Kenntnis der einzelnen Mitglieder abgearbeitet. Dies kann sich nach einer Geschäftsordnung ergeben, die der Vorstand nach Gegebenheiten erarbeitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, zu dessen Erlass er berechtigt ist.

§ 11 – Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:

- a) einmal jährlich bis zum des Kalender-/Geschäftsjahres
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- c) 1/5 der Mitglieder es verlangen

schriftlich durch den Vorstand, mindestens 15 Tage vorher, oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Angabe des Datums, des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Versammlung zu verlesen. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Versammlung.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Eröffnung der Versammlung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 12 Abs. 4 der Satzung
- d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl eines Wahlleiters sowie zwei Beisitzern
- h) Wahlen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes gemäß § 9 (1) der Satzung
- i) Satzungsänderungen – soweit Anträge vorliegen
- j) Sonstige Anträge
- h) Verschiedenes

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Mitglieder, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben kein Wahl- und Stimmrecht.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall dem Kassierer.

(6) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort. Er selbst kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur tatsächlichen Berichtigung das Wort ergreifen.

(7) Rednern, die zur Satzung, zur Geschäftsordnung oder zur tatsächlichen Berichtigung sprechen wollen, ist das Wort außer der Reihe der Anmeldung zu erteilen. Ihre Sprechzeit kann begrenzt werden.

(8) Redner, die nicht zur Sache sprechen, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen werden. Wiederholt sich ein solcher Verstoß, so kann dem Mitglied auf Dauer der Versammlung das Wort entzogen werden. Bei Störungen kann der Schuldige durch Versammlungsbeschluss von der Versammlung ausgeschlossen werden.

(9) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist über ihn nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Die bei Annahme des Antrags schon vorgemerkten Redner dürfen noch sprechen. Der Antragsteller hat das Schlusswort.

(10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(11) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

(12) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder der Mitglieder es verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Wahlvorschlag als abgelehnt. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(13) Änderungen von Bestimmungen der Satzung, welche die Aufgaben oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Einwilligung durchgeführt werden.

(14) Vertagung durch Beschluss der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Fortsetzung sind zulässig.

(15) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter, von einem Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(16) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 8 Tage, Anträge auf Satzungsänderung 4 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen.

(17) Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Sie dürfen nicht Wahlen im Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 12 – Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus 7 Vereinsmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Die Berufung in das Amt erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Dauer der Mitgliedschaft ist nicht begrenzt. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Er repräsentiert zusammen mit dem Vorstand den Verein bei offiziellen Anlässen (Geburtstagen, Ehrungen, Festveranstaltungen usw.). Im gegenseitigen Einvernehmen können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Aufgaben zur Erledigung erteilen.

(3) Mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand findet jährlich je eine gemeinsame Sitzung statt.

§ 13 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

§ 14 – Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen Mitglied im LHC sein. Außerdem wird ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15 – Strafen

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, bei Schädigungen oder versuchten Schädigungen gegen das Ansehen oder das Vermögen des Vereins, bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, Strafen gegen einzelne Mitglieder/Mannschaften zu verhängen. Folgende Strafen sind möglich:

- a) Verwarnung
- b) Vorübergehender oder teilweiser Entzug von Mitgliedsrechten
- c) Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen
- d) Platz- und/oder Hausverbot (auch nach Beendigung der Mitgliedschaft)
- e) Spielsperre
- f) Vereinsausschluss.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandener Schäden bleibt von der Verhängung einer Vereinsstrafe unberührt.

(3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand bzw. dem Ältestenrat zu geben.

(4) Verstöße im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen verjähren in 6 Monaten, Verstöße anderer Art in 2 Jahren.

§ 16 - Datenschutzbestimmungen

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefonnummer und die im Mitgliedsantrag verzeichnete Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem DV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete anerkannte technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes

nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern sowie Email-Adresse der Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied verschiedener Sportverbände ist der Verein unter Umständen verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Diese Meldungen können dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein umfassen. Im Rahmen von Spielen meldet der Verein Ergebnisse an den jeweiligen Verband.

(3) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein kann Spielergebnisse, besondere Ereignisse des Vereinslebens und Feierlichkeiten über die Tagespresse veröffentlichen. Solche Informationen werden gegebenenfalls auch auf der Internetseite des Vereins und Vereinspublikationen veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Darüber hinaus werden Name, Geburts- und gegebenenfalls Todesdatum für Zwecke der Vereinschronik dauerhaft aufbewahrt.

§ 17 – Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Bestand seiner Mitglieder auf 11 herabsinkt. Die Auflösung erfolgt nach Weisung einer einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Rückzahlung evtl. geleisteter Kapitalanteile verbleibende Vermögen des Limburger Hockey-Club e.V. der Stadt Limburg a.d. Lahn mit der ausdrücklichen Weisung zu, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Sportförderung zu verwenden. Liquidatoren sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes, falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

(3) Die Auflösung des Vereins mit dem Ziel des Beitritts zu einem anderen Vereins oder der Gründung eines neuen Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Im Falle eines Beitritts zu einem anderen steuerbegünstigten Verein ist das Vermögen des Vereins vor dessen Auflösung in rechtsgültiger Form auf den neuen Verein zu übertragen. Falls ein Beitritt zu einem anderen, nicht steuerbegünstigten Verein beschlossen wird, darf kein Vermögen an diesen übertragen werden; stattdessen ist analog § 17 Abs. 2 vorzugehen. Es bedarf keiner Beitrittserklärung einzelner Mitglieder, wenn sich dem LHC ein anderer Verein nach dessen Auflösung anschließt.

§ 18 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.08.2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit dieser Fassung (Rev 02) sind die Satzungsänderungen gemäß Beschluss zum 24.11.2023 (Mitgliederversammlung) berücksichtigt.